



Der Vorsorgeauftrag

Ein Leitfaden



Inhalt

Selbstbestimmung aufrechterhalten	3
Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
☐ Das neue Erwachsenenschutzrecht.....	4
☐ Das gesetzliche Vertretungsrecht der Angehörigen.....	4
Vorsorgeauftrag – was alles in den Inhalt gehört	6
☐ Was ist ein Vorsorgeauftrag?	6
☐ Was versteht man unter dem Begriff der Personensorge?	6
☐ Was versteht man unter dem Begriff der Vermögenssorge?	6
☐ Was ist, wenn der Inhaber einer Firma plötzlich ausfällt?	7
☐ Was versteht man unter dem Begriff der Vertretung im Rechtsverkehr?	7
☐ Wird die beauftragte Person für ihre Arbeit entschädigt?	7
☐ Kann man auch mehrere Personen beauftragen?	8
Wie ein Vorsorgeauftrag formell richtig ist.....	9
☐ Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?	9
☐ Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?	9
☐ Kann ich meinen Vorsorgeauftrag ändern oder gar widerrufen?.....	10
☐ Wie lange ist ein Vorsorgeauftrag wirksam?	10
☐ Wie bin ich als Auftraggeber vor Missbrauch durch den Vorsorgebeauftragten geschützt?.....	11
☐ Kann ich mit dem Vorsorgeauftrag die Massnahmen durch die KESB verhindern?	12
☐ Wenn ich eine Vollmacht erteilt habe, brauche ich doch keinen Vorsorgeauftrag mehr?	12
☐ Wo kann ich meinen Vorsorgeauftrag aufbewahren?.....	13
Rechte und Pflichten im Überblick – ein Leitfaden für die Umsetzung.....	14
☐ Rechte und Pflichten der beauftragten Person	14
☐ Rechte und Pflichten der KESB.....	14
☐ Rechte und Pflichten des Auftraggebers	15
Abgrenzungen zu anderen Verfügungen	15
☐ Abgrenzung zur Patientenverfügung	15
☐ Abgrenzung zur gewöhnlichen Vollmacht	16
☐ Abgrenzung zu Regelungen im Todesfall	16



Selbstbestimmung aufrechterhalten

Liebe Leser

Jedem kann es passieren, aber es trifft bei weitem nicht alle: Ein schwerer Unfall, ein Hirn-schlag oder eine plötzliche Erkrankung. Plötzlich und unvermittelt können wir unsere Urteils-fähigkeit verlieren. Könnten Sie nun beantworten, wie es mit Ihnen dann weitergeht?

In einem solchen Fall sieht das Gesetz vor, dass Ihre Angehörigen zu einem gewissen Teil Ihre Interessen vertreten können. Dies beispielsweise in allgemeinen Alltagsfragen oder dort, wo es um medizinische Massnahmen geht. Für alles andere, was über diese Bereiche hinausgeht, liegt es an der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Ihnen einen Beistand zur Seite zu stellen.

Wollen Sie aber Ihre Selbstbestimmung aufrechterhalten, wenn sich plötzlich eine Urteilsun-fähigkeit einstellt, stehen dafür zwei wichtige Instrumente zur Verfügung: der Vorsorgeauf-trag und die Patientenverfügung.

Ein Vorsorgeauftrag bietet Ihnen die Möglichkeit, eine oder mehrere sogenannte Vertre-tungspersonen zu bestimmen, die Ihre Interessen in allen wichtigen Lebensbereichen wahr-nehmen. Und zwar dann, wenn Sie eben nicht mehr selbstbestimmt handeln können. Ein sol-ches Wahrnehmen Ihrer Interessen kann sich auf die alltäglichen Dinge, auf Fragen über die Unterbringung und Betreuung, auf administrative Belange oder auf finanzielle Angelegenhei-ten beziehen.

Mit einer Patientenverfügung bestimmen Sie, wie Ihre Wünsche in medizinischen Angelegen-heiten sind. Und vor allem, wer Ansprechperson für Ihre behandelnden Ärzte ist und Ihr Wille auch dann respektiert wird.

Wir legen Ihnen die Überlegung zu den oben genannten Vorsorgeinstrumenten sehr ans Her-zen. Die vorliegende Informationsschrift soll Ihnen dabei helfen. Gerne unterstützen wir Sie, damit Sie für sich und Ihre Angehörigen klare Vorsorgeverhältnisse für den Fall einer Urteils-unfähigkeit schaffen können.



Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Das neue **Erwachsenenschutzrecht** ist seit 1. Januar 2013 in Kraft und hat im Zivilgesetzbuch Eingang gefunden. Es ersetzt das über 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht. Durch diese Gesetzesanpassung wurde das bisherige System der Vormundschaftsbehörden abgelöst. Neu wurde ab diesem Datum die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, kurz KESB, eingesetzt.




Neben diesen organisatorischen Änderungen setzt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf **mehr Selbstbestimmung**. Dabei stehen nicht die Eingriffe durch die Behörden im Vordergrund, sondern die eigene Vorsorge und das solidarische Handeln in der Familie.

Das gesetzliche Vertretungsrecht der Angehörigen

Oftmals hören wir von Kunden, dass sie verheiratet seien und im Falle einer Urteilsunfähigkeit von ihrem Ehepartner vertreten werden. Das stimmt – leider aber nur bedingt. **Gesetzliche Vertretungsrechte** sind im neuen Erwachsenenschutzrecht für bestimmte Angehörige vorgesehen. Diese gesetzlichen Vertretungsrechte sind aber **inhaltlich sehr beschränkt** und gelten wirklich **nur für einen bestimmten Personenkreis**.

Vertretungsrecht in Alltagsfragen

Bei Verheirateten kommt das Vertretungsrecht dem Ehepartner oder dem eingetragenen Partner zu und umfasst die folgenden Bereiche:

-  Alle Rechtshandlungen, die den üblichen Unterhaltsbedarf decken
-  Die ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen
-  Sofern nötig das Öffnen und Erledigen der Post

Es ist aber klar vorausgesetzt, dass die Partner zusammenleben resp. eine regelmässige und persönliche Beistandsleistung durch den Partner voraus.

Das Vertretungsrecht ist lediglich **auf Alltagshandlungen beschränkt**. Für Rechtshandlungen, die sich ausserhalb von Alltagshandlungen befinden, muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden. Darunter fallen etwa Grundstücksgeschäfte, Wertschriftenhandel, Unternehmensentscheide oder Gerichtsprozesse, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Die KESB ihrerseits entscheidet ebenfalls, sofern Zweifel bestehen ob eine Urteilsunfähigkeit



überhaupt vorliegt. Sie kann zudem die Vertretungsbefugnis entziehen, wenn sie die Interessen der urteilsunfähigen Person als gefährdet erachtet.

Erster Zwischenstopp: Das gesetzliche Vertretungsrecht gilt nur für Ehegatten oder eingetragene Partner. Zudem beschränkt es sich nur auf wirtschaftliche Alltagsfragen.

Vertretungsrecht in medizinischen Fragen.

Neu bestehen bei den **medizinischen Massnahmen** gesetzliche Vertretungsrechte für einen breiteren Kreis von nahestehenden Personen. Dies gilt für medizinische Massnahmen und Eingriffe, denen sich eine urteilsunfähige Person unterziehen muss. Bei medizinischen Massnahmen gilt für die Vertretung von urteilsunfähigen Personen die folgende **gesetzliche Reihenfolge**:

Die in der Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person.

Der **Beistand**, sofern dessen Mandat das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen beinhaltet

Der **Ehepartner oder eingetragene Partner**, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit der urteilsunfähigen Person besteht oder ihr regelmässiger und persönlicher Beistand geleistet wird.

Die **Person (etwa der Konkubinatspartner)**, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässigen und persönlichen Beistand leistet.

Die **Nachkommen**, wenn sie beispielsweise den Eltern regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die **Eltern**, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die **Geschwister**, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Aufenthalt im Alters- oder Pflegeheim

Wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird, sieht das Gesetz wiederum besondere Bestimmungen vor. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass zwingend in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgelegt wird, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet wird. Die Vertretung für die urteilsunfähige Person beim Abschliessen, Ändern oder Aufheben des Betreuungsvertrages richtet sich nach den Bestimmungen, die auch für die Vertretung bei medizinischen Massnahmen gelten und die oben aufgeführt sind.



Vorsorgeauftrag – was alles in den Inhalt gehört

▣ Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen, wer gewisse Angelegenheiten erledigen kann. Dies für den Fall, in dem die Person urteilsunfähig wird und es auch bleibt. Als beauftragte Personen können sowohl private wie auch juristische Personen bestimmt werden.

Ein solcher Vorsorgeauftrag kann für die gesamte **Personen- und Vermögenssorge** sowie für die **Vertretung im Rechtsverkehr** erteilt werden oder aber nur für gewisse Teilbereiche. Eine Patientenverfügung kann ebenfalls Bestandteil eines Vorsorgeauftrages sein. Nicht in einem Vorsorgeauftrag können die sogenannten höchstpersönlichen Rechte geregelt werden. Darunter fällt beispielsweise das Errichten eines Testaments.

▣ Was versteht man unter dem Begriff der Personensorge?

Personensorge umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des Auftraggebers zusammenhängt. Darunter fallen etwa das Wohnen, das Öffnen der Post, die Vertretung bei medizinischen, pflegerischen oder heilpädagogischen Massnahmen sowie sämtliche Entscheidungen um die Gesundheit und alle privaten Angelegenheiten. Weiter zählen das Annehmen oder das Ausschlagen einer Erbschaft zur Personensorge. Ein weiterer Punkt ist das Alltagsleben in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung: in einem solchen Fall ist die beauftragte Person Ansprechpartner für das Heim, wenn die Betreuungssituation geregelt werden muss. Die beauftragte Person informiert das Heim, was die persönlichen Vorlieben des Auftraggebers sind. Sie unterstützt den Auftraggeber in allen persönlichen Belangen, kümmert sich etwa um das Decken des Lebensunterhalts, das Erledigen des Postverkehrs, sorgt sich etwa um Verträge über die Telekommunikation und kommuniziert mit Versicherungen und Behörden.

▣ Was versteht man unter dem Begriff der Vermögenssorge?

Eine Person, die mit der **Vermögenssorge** beauftragt ist, kümmert sich um die vermögensrechtlichen Interessen der urteilsunfähigen Person. Sie verwaltet etwa das laufende Einkommen, führt Zahlungen aus oder nimmt solche entgegen, füllt die Steuererklärung aus, kümmert sich um die Vermögensanlage, verkehrt mit den Banken und führt die Verfügungsvollmacht über die Konten aus.



Was ist, wenn der Inhaber einer Firma plötzlich ausfällt?

Der Vorsorgeauftrag eignet sich sehr zur **Vorsorge in Unternehmen**. Wird der Geschäftsführer oder Inhaber der Firma plötzlich urteilsunfähig, kann dies gravierende Folgen auf die Führung und das Fortbestehen des Unternehmens haben. In einem solchen Fall ist einer von der KESB eingesetzter Beistand alles andere als von Vorteil. Es lohnt sich für Unternehmer, das mögliche Szenario der eigenen Urteilsunfähigkeit rechtzeitig zu bedenken. Mit einem Vorsorgeauftrag können geeignete Personen bestimmt werden, damit das Unternehmen weitergeführt werden kann. So können für den Fall der Fälle massgeschneiderte Lösungen festgelegt werden. Gerne unterstützen wir Sie, damit Sie für sich und Ihre Angestellten klare Vorsorgeverhältnisse für den Fall einer Urteilsunfähigkeit schaffen können.

Was versteht man unter dem Begriff der Vertretung im Rechtsverkehr?

Die beauftragte Person bekommt damit das Recht, die urteilsunfähige Person nach aussen hin zu vertreten, sei das gegenüber Behörden, Gerichten oder Privaten. Diese Art der Rechtsvertretung beinhaltet beispielsweise das Abschliessen oder Kündigen von Rechtsgeschäften: Das bedeutet, dass die beauftragte Person Miet-, Kauf- oder Versicherungsverträge für die urteilsfähige Person abschliessen oder kündigen kann. Die beauftragte Person ist zudem für den Vertrag mit der Wohn- oder Pflegeeinrichtung zuständig und stellt etwa Anträge auf Leistungen bei den Privat- und Sozialversicherungen, wenn es um Ergänzungsleistungen, Renten oder andere Leistungen geht.

Zudem kann die beauftragte Person auch Grundstücksgeschäfte abschliessen oder Gerichtsprozesse im Namen des Auftraggebers führen. Wir empfehlen jedoch, dies im Vorsorgeauftrag auch explizit festzuhalten, wenn dies gewünscht ist.

Wird die beauftragte Person für ihre Arbeit entschädigt?

Grundsätzlich steht es dem Auftraggeber frei, ob die beauftragte Person – im Falle dass der Vorsorgeauftrag wirksam wird – für ihre Leistungen entschädigt wird oder nicht. Wichtig zu wissen ist, dass ein Ersatz von angefallenen Aufwendungen, also Spesenersatz, immer geschuldet ist.



Wurde im Vorsorgeauftrag keine Entschädigung festgelegt, so ist es an der KESB, eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Die KESB wird dann so handeln, wenn für den Aufgabenumfang eine Entschädigung als gerechtfertigt erscheint oder die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind. Ist im Vorsorgeauftrag aber ausdrücklich erwähnt, dass die beauftragte Person keine Entschädigung erhält, wird die KESB ihrerseits von der Unentgeltlichkeit ausgehen. Bei einer Festlegung einer Entschädigung geht die KESB von den kantonalen Gebühren für Beistandschaften aus, wobei sich diese Entschädigung auf CHF 30 bis CHF 120 pro Stunde beläuft.

Zugesprochene Entschädigungen und Spesen können dem Auftraggeber direkt belastet oder direkt von der beauftragten Person bezogen werden. Eine Erhöhung der im Vorsorgeauftrag vorgesehenen Entschädigung kann auf Antrag der beauftragten Person an die KESB vorgenommen werden. Es wird dann geprüft, ob eine Erhöhung gerechtfertigt ist und dem mutmasslichen Willen des Auftraggebers entspricht. Auf der anderen Seite ist auch eine Herabsetzung möglich, wenn etwa eine Interessengefährdung des Auftraggebers vorliegt.

Wir empfehlen der beauftragten Person, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag ein Journal zu erstellen. Somit besteht die Grundlage, eine objektive und nachvollziehbare Beurteilung über die Entschädigung zu erhalten.

Kann man auch mehrere Personen beauftragen?

Im Vorsorgeauftrag können mehrere Personen als Beauftragte eingesetzt werden. Es ist aber in einem solchen Fall ausdrücklich zu erwähnen, ob die beauftragten Personen gemeinsam oder einzeln entscheiden und unterzeichnen können.

Ebenso ist es zulässig, die unterschiedlichen Bereiche des Vorsorgeauftrages auf verschiedene Personen aufzuteilen. So kann beispielsweise eine Person für die Personensorge beauftragt werden, währenddem eine andere Person die Aufgaben rund um die Vermögenssorge und die Rechtsvertretung übernimmt.

Wir empfehlen, im Vorsorgeauftrag neben dem Hauptbeauftragten auch einen oder mehrere Ersatzbeauftragte einzusetzen.



Wie ein Vorsorgeauftrag formell richtig ist

Wie erteile ich einen Vorsorgeauftrag?

Ein Vorsorgeauftrag ist von Gesetzes wegen her an sogenannte Formvorschriften geknüpft. Wie bei einem Testament existieren auch hier zwei mögliche Varianten: Entweder wird der Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder aber er wird durch einen Notar öffentlich beurkundet.

Wichtig zu wissen ist, dass eine dieser beiden Formvarianten zwingend einzuhalten ist. Andernfalls gilt der Vorsorgeauftrag als wirkungslos, weswegen wir Sie auch in diesen Fragestellungen gerne unterstützen.

Eine beauftragte Person ist indes nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Es empfiehlt sich deswegen vorgängig abzuklären, ob die ausgewählte Person überhaupt gewillt ist, diesen Auftrag im Falle eines Falles anzunehmen. Deswegen ist es ratsam, im Vorsorgeauftrag auch Ersatzpersonen vorzusehen, sollte die eingesetzte Person den Auftrag nicht annehmen.

Die beauftragte Person muss im Vorsorgeauftrag mindestens mit Vor- und Nachnamen festgehalten werden. Wir empfehlen, auch deren Funktion oder die Beziehung (bspw. Ehegatte, Sohn, Tochter, Schwester, Treuhänder etc.) aufzuführen. Aus unserer Erfahrung ist davon abzuraten, etwa Mitarbeitende von Wohn- und Pflegeeinrichtungen oder die Heimleitung als Vorsorgebeauftragte einzusetzen, da dies zu Interessenkonflikten führen kann.

Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, etwa wenn Angehörige oder medizinisches Personal ihr dies mitteilen, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt oder nicht. Besteht ein Vorsorgeauftrag, prüft sie dessen Gültigkeit, ob die Urteilsunfähigkeit auch wirklich eingetreten und ob die beauftragte Person geeignet ist. Für eben diese Abklärung werden von der KESB in der Regel ein Strafregister- und Betreuungsauszug der beauftragten Person einverlangt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt – man spricht dabei von der sogenannten Validierung. Anschliessend stellt die KESB der beauftragten Person eine Urkunde aus, mit der sich die beauftragte Person nach aussen hin gegenüber Behörden, Banken, Spitälern, Heimen etc. ausweisen kann. Diese Urkunde gilt somit als Legitimationsausweis.



Es kann durchaus der Fall eintreten, in dem die Urteilsunfähigkeit sich nur auf Teilbereiche des Vorsorgeauftrages auswirkt. Dann ist auch eine teilweise Validierung des Vorsorgeauftrages möglich.

Zweiter Zwischenstopp: Wie bereits schon oben erwähnt, haben nach dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz Ehegatte und eingetragene Partner bei Urteilsunfähigkeit des Ehegatten oder Partners von Gesetzes wegen her ein Vertretungsrecht bei medizinischen Entscheiden und in Alltagsgeschäften. Da dieses Recht gesetzlich begründet ist, kann unter Umständen mit einer Validierung des Vorsorgeauftrages zugewartet werden. Dies auch aus dem Grund, weil eine Validierung mit Kosten und Aufwand verbunden ist und die man vorläufig einsparen kann, bis das gesetzliche Vertretungsrecht nicht mehr ausreichen sollte. Wir empfehlen Ihnen deswegen, im Vorsorgeauftrag ausdrücklich festzuhalten, dass der Vorsorgeauftrag dann wirksam wird, wenn das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten oder des Partners nicht mehr ausreichen sollte.

Kann ich meinen Vorsorgeauftrag ändern oder gar widerrufen?

Vor einer Validierung und somit vor dem Eintritt einer Urteilsunfähigkeit kann ein Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen werden. Dies geschieht beispielsweise durch eine Vernichtung der Originalurkunde. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag erstellt, ohne dass ein früherer Auftrag ausdrücklich aufgehoben wird, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der neuere Vorsorgeauftrag ohne Zweifel eine Ergänzung des bestehenden Auftrages darstellt.

Bei einem Widerruf durch Vernichtung des Originaldokuments berücksichtigen Sie auch bitte eventuelle Kopien, die sie beispielsweise bei der beauftragten Person oder bei einer anderen Stelle hinterlegt haben.

Wie lange ist ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Sobald ein Vorsorgeauftrag durch die KESB validiert ist, ist der Auftrag zeitlich unbeschränkt wirksam. Die beauftragte Person ist nach der Annahme des Auftrages und der Validierung durch die KESB nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den Vorsorgeauftrag auszuführen.

Für die beauftragte Person besteht jedoch zu jeder Zeit ein Kündigungsrecht. Die Kündigungsfrist beträgt dafür zwei Monate und die Kündigung muss schriftlich an die KESB erfolgen. Liegen wichtige Gründe vor wie etwa gesundheitliche Einschränkungen, kann der



Auftrag auch fristlos gekündigt werden. In einem solchen Fall einer fristlosen Kündigung muss diese Kündigung aber begründet werden.

Bei einer Kündigung wird die KESB ihrerseits prüfen, ob im Vorsorgeauftrag Ersatzbeauftragte eingesetzt wurden. Ist dies nicht der Fall, so wird sie ihrerseits das Verfahren zur Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen, also eine Einsetzung eines Beistandes, eröffnen.

Die KESB kann zudem die Handlungsbefugnisse der beauftragten Person teilweise oder gar ganz entziehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die KESB von Missständen bei der Auftrags erledigung erfährt und diese Massnahme zum Schutz des Auftraggebers notwendig wird.

Von Gesetzes wegen entfällt die Wirksamkeit des Auftrages dann, wenn der Auftraggeber wieder urteilsfähig wird oder die beauftragte Person stirbt oder selber handlungsunfähig wird.

Wie bin ich als Auftraggeber vor Missbrauch durch den Vorsorgebeauftragten geschützt?

Durch die Validierung der KESB wird die beauftragte Person auf ihre grundsätzliche Eignung hin abgeklärt. Das Gesetz sieht keine Bestimmung vor, dass nach einer solchen Validierung keine Überprüfung der Tätigkeiten der beauftragten Person erfolgt.

Vernimmt die KESB aber nach der Validierung, dass die Interessen des Auftraggebers gefährdet sind, werden die entsprechenden Schutzmassnahmen in die Wege geleitet. So kann die KESB der beauftragten Person konkrete Weisungen erteilen, sie zum Einreichen eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage oder zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse entweder teilweise oder gar vollständig entziehen

Dritter Zwischenstopp: drei Tipps vom Profi

Eine beauftragte Person kann in ihrem Aufgabengebiet grundsätzlich frei handeln. Deswegen sollte man nur eine Person einsetzen, die vertrauenswürdig ist und der man die treue Erledigung des Auftrages auch wirklich zutraut.

Gegenseitige Kontrolle unter Beauftragten kann damit erreicht werden, indem man mehrere Personen als Beauftragte einsetzt, die gemeinsam entscheiden und auch kollektiv unterzeichnen. Ist ein grösseres Vermögen vorhanden, kann auch eine zweite Person damit beauftragt werden, die hauptsächlich beauftragte Person zu kontrollieren. Zu beachten ist aber folgendes: Sobald zwei und mehr Personen als Beauftragte im Vorsorgeauftrag



aufgeführt sind, kann eine Validierung des Auftrages nur dann erfolgen, wenn alle Personen den Auftrag annehmen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin die beauftragte Person im Auftrag ausdrücklich zu verpflichten, der KESB in regelmässigen Abständen Rechenschaft über die Auftrags erledigung abzulegen.

Kann ich mit dem Vorsorgeauftrag die Massnahmen durch die KESB verhindern?

Eine beauftragte Person vertritt den Auftraggeber in den entsprechend delegierten Bereichen. Sie muss diesen Auftrag nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sorgfältig ausführen. Die beauftragte Person ist verpflichtet, die KESB dann zu informieren, wenn Geschäfte erledigt werden müssen, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sein sollten. Ebenso muss sie sich an die KESB wenden, denn die eigenen Interessen denjenigen der betroffenen Person widersprechen, denn bei einer Interessenkollision entfallen die Befugnisse der beauftragten Person automatisch. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn beide als Erben am gleichen Nachlass beteiligt sind.

Eine besondere Ermächtigung benötigt die beauftragte Person dann, wenn sie beispielsweise einen Vergleich schliessen, ein Schiedsgericht annehmen, Grundstücke veräussern oder belasten und eine Schenkung machen muss. Sofern genau diese Rechtsgeschäfte nicht im Vorsorgeauftrag ausdrücklich aufgeführt sind, muss sich die beauftragte Person an die KESB wenden. Sollte nun etwa eine Belastung oder ein Verkauf eines Grundstücks in Zukunft notwendig werden, sollte die entsprechende Ermächtigung im Vorsorgeauftrag unbedingt erwähnt sein. Damit kann eine Mitwirkung der KESB vermieden werden.

Wenn ich eine Vollmacht erteilt habe, brauche ich doch keinen Vorsorgeauftrag mehr?

Es ist sehr verbreitet, seinen Angehörigen schriftliche Vollmachten in Form von Bankvollmachten oder Generalvollmachten zu erteilen. Die Gültigkeit solcher Vollmachten bei späterer Urteilsunfähigkeit ist aber juristisch sehr umstritten. Durch die strengeren Formvorschriften an den Vorsorgeauftrag kann dieser umstrittene Punkt aber abgemildert werden.

Juristisch ungültig sind beispielsweise Vollmachten, die erst dann wirksam werden, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig wird. Deswegen empfehlen wir, sich nicht allzu sehr auf die



weiter an dauernde Gültigkeit blosser Vollmachten zu verlassen. Zudem können Vollmachten einen Vorsorgeauftrag nie ersetzen.

Das Erteilen von Vollmachten kann aber sinnvoll und geeignet sein, weil eine solche Vollmacht bereits schon vor einer eventuellen Urteilsunfähigkeit wirksam ist. Somit kann eine Vollmacht entsprechende Vertretungsrechte schaffen, bis der Vorsorgeauftrag validiert ist.

Wo kann ich meinen Vorsorgeauftrag aufbewahren?

Der Aufbewahrungsort ist frei wählbar. Jedoch muss beachtet werden, dass der Vorsorgeauftrag im Falle des Falles auch leicht gefunden werden kann. Wird dieser Auftrag beispielsweise in einem Bankschliessfach aufbewahrt und niemand hat Kenntnis davon, können unter Umständen schon behördliche Massnahmen durch die KESB aufgegleist worden sein.

Daher empfehlen wir Ihnen, einen Ort zu wählen, der frei zugänglich ist. Zudem besteht die Möglichkeit, den Verwahrungsort beim Zivilstandsamt Ihres Wohnortes im Personenregister gegen Gebühr eintragen zu lassen. Es wird aber lediglich der Aufbewahrungsort eingetragen. Der Vorsorgeauftrag kann nicht beim Zivilstandsamt hinterlegt werden. Es besteht die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag bei uns gegen eine geringe Jahresgebühr zu hinterlegen. Andere Varianten wären Treuhänder oder Rechtsanwälte.







Rechte und Pflichten im Überblick – ein Leitfaden für die Umsetzung

Rechte und Pflichten der beauftragten Person

Die beauftragte Person führt diese Aufgaben aus, für die sie gemäss Vorsorgeauftrag beauftragt wurde. Müssen Geschäfte besorgt werden, die nicht im Vorsorgeauftrag geregelt und erwähnt sind, muss die KESB informiert werden, damit die notwendigen Massnahmen getroffen werden können. Auch bei Unklarheiten über den Inhalt des Auftrages muss sich die beauftragte Person an die KESB wenden und eine verbindliche Auslegung verlangen.






Die Rechte und Pflichten können wie folgt zusammengefasst werden:

-  Die beauftragte Person hält sich an die Weisungen im Vorsorgeauftrag
-  Die Aufgaben müssen sorgfältig erledigt werden
-  Die beauftragte Person muss jederzeit Rechenschaft ablegen können, weswegen die Erfüllung des Auftrages dokumentiert werden sollte
-  Alles, was dem Auftraggeber schaden könnte, muss nach dem Grundsatz der Treuepflicht unterlassen werden

Der Vorsorgeauftrag muss im Grundsatz persönlich ausgeführt werden. Jedoch darf die beauftragte Person einzelne Aufgaben an Dritte weitergeben. Jedoch darf sie nicht den gesamten Auftrag delegieren. Wir empfehlen daher, beim Verfassen des Vorsorgeauftrages ausdrücklich zu erwähnen, dass der Beizug von Hilfspersonen bei der Auftragsausführung gestattet ist.

Rechte und Pflichten der KESB

Die KESB prüft die Gültigkeit des Auftrages

-  Sie beurteilt die Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers
-  Sie beurteilt die Eignung der beauftragten Person
-  Die KESB setzt eine angemessene Entschädigung fest, falls eine solche im Auftrag nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollte
-  Sie bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorsorgeauftrages
-  Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn die Interessen des Auftraggebers gefährdet oder vernachlässigt werden.



➤ Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, für die beauftragte Person eine angemessene Entschädigung festzulegen
- Ebenfalls gehen Spesen für die Erledigung des Auftrages zulasten des Auftraggebers

Abgrenzungen zu anderen Verfügungen

➤ Abgrenzung zur Patientenverfügung

Das neue Erwachsenenschutzrecht regelt auch die Patientenverfügung. Dabei geht es um medizinische Entscheide im Falle einer Urteilsunfähigkeit. Besteht keine schriftliche Patientenverfügung und kein Vorsorgeauftrag, so werden Entscheide zu medizinische Behandlungen und im Extremfall der Entscheid um Leben und Tod den Angehörigen, dem Beistand oder den behandelnden Ärzten überlassen.

Möchte eine urteilsfähige Person selber bestimmen, was mit ihr im medizinischen Fall geschehen soll, so muss zwingend eine Patientenverfügung verfasst werden. Mit dieser Verfügung bestimmt die Person, wer im Falle des Falles die Vertrauensperson für medizinische Entscheide ist und/oder es werden die medizinischen Massnahmen beschrieben, denen man zustimmt oder die man ablehnt.

Einige Beispiele:

- Ohne den ausdrücklich geäusserten Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen können die Ärzte von diesen Massnahmen nicht absehen.
- Ohne klare Weisung, ob und unter welchen Voraussetzungen über die eigenen Organe verfügt werden kann, darf das medizinische Personal nicht über eine Organentnahme zugunsten Dritter entscheiden.

Wer sich beim Ausfüllen der Patientenverfügung unsicher ist und die medizinischen Begriffe nicht versteht, sollte sich mit dem Hausarzt besprechen.

Die Patientenverfügung ist in den Formvorschriften weniger streng geregelt als der Vorsorgeauftrag. Sie muss lediglich in Schriftform vorliegen (z. B. als Computerausdruck) sowie datiert und unterzeichnet sein.



Wir empfehlen, die Patientenverfügung etwa alle anderthalb bis zwei Jahre zu erneuern. Dies kann dadurch geschehen, dass ein handschriftlicher Nachtrag in der bestehenden Verfügung vorgenommen wird, auf die Patientenverfügung der Vermerk "erneuert" angebracht und diese Erneuerung mit dem Datum und der Unterschrift bestätigt wird. Damit Sie sich nicht um diese periodische Erneuerung kümmern müssen, bieten wir einen kostengünstigen Erinnerungsservice an.

Patientenverfügungen werden am besten beim Hausarzt hinterlegt. Ebenso empfehlen wir Ihnen, eine jeweilige Kopie den Vertrauenspersonen auszuhändigen. Bei einer Erneuerung der Verfügung müssen aber diese Personen ebenfalls informiert und am besten mit einer Kopie der erneuerten Verfügung informiert werden.

Abgrenzung zur gewöhnlichen Vollmacht

Eine Vollmacht ist nach den Regelungen des Obligationenrechts bereits bei der Erstellung wirksam und nicht erst beim Eintritt einer Urteilsunfähigkeit. Erstellt jemand aber eine Vollmacht unter der Voraussetzung, dass diese erst bei Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit auflebt, so läge hier ein Vorsorgeauftrag vor. Dieser wäre dann aber ohne Einhaltung der strengen Formvorschriften nicht gültig.

Es ist juristisch umstritten, inwieweit eine Vollmacht auch über eine allfällige Urteilsunfähigkeit hinaus gültig ist oder eben nicht. Um diese Unklarheiten schon gar nicht entstehen zu lassen, erachten wir eine Vollmacht nicht als geeignete Alternative zu einem Vorsorgeauftrag. Jedoch kann eine Vollmacht durchaus einen Vorsorgeauftrag ergänzen. Dies für die Zeit vor der Urteilsunfähigkeit oder für die Zeit, bis ein bestehender Vorsorgeauftrag von der KESB validiert ist.

Eine Vollmacht ist an keinerlei Formvorschriften gebunden. Wir empfehlen aber dringend, Vollmachten ausschliesslich in schriftlicher Form mit Unterschrift zu erteilen.

Abgrenzung zu Regelungen im Todesfall

Der Vorsorgeauftrag definiert keine Regelungen für den Todesfall. Geht es um Erbschaftsfragen und um die Vermögensnachfolge im Todesfall, so ist der Vorsorgeauftrag dafür in keiner Weise geeignet.



Damit auch für diesen Fall vorgesorgt ist, empfehlen wir diese Regelungen in einem Testament oder in einem Erbvertrag zu treffen. Mit diesen sogenannten Verfügungen von Todes wegen kann von den gesetzlichen Erbregelungen abgewichen werden.

Ein Testament erfassen Sie entweder komplett handschriftlich oder errichten ein Testament als öffentlich beglaubigte Urkunde. Der Erbvertrag gilt ebenfalls als Verfügung von Todes wegen. Er entfaltet aber den anderen Parteien eine Bindungswirkung und kann nur mit einer notariellen Urkunde erstellt werden.

Anweisungen zur eigenen Bestattung, der Trauerfeier, zu Leidzirkularen etc. sollten nicht Bestandteil eines Testaments sein, sondern separat geregelt werden. Grund ist der, dass eine Testamentseröffnung erst viel später vorgenommen wird.

Wir unterstützen und beraten Sie, eine solche separate Erklärung zu erarbeiten und zu verfassen. Ebenso können wir Ihnen dabei helfen, diese Erklärung an einem geeigneten Ort verwahren zu lassen. Wichtig ist es aber, Ihre Angehörigen frühzeitig über Ihre Wünsche zu informieren.